

**Verordnung des Hochschulkollegiums der Privaten Pädagogischen
Hochschule Augustinum**

Curriculum

Gmünder Modell zur Gesprächsführung

**Konstruktive Kommunikation mit
Eltern/Erziehungsberechtigten und in
pädagogischen Teams**

Curriculum

Gmünder Modell zur Gesprächsführung

Konstruktive Kommunikation mit Eltern/Erziehungsberechtigten
und in pädagogischen Teams

Beschluss der Curricularkommission am 15. März 2023

Erlassung durch das Hochschulkollegium am 22. März 2023

Genehmigung durch das Rektorat am 29. März 2023

Studienbeginn ab 01.10.2023

ECTS-Anrechnungspunkte: 6

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeines	4
II.	Qualifikationsprofil	5
III.	Zulassungsvoraussetzungen	6
IV.	Modulübersicht	6
V.	Modulbeschreibungen	7
VI.	Prüfungsordnung	9
VII.	Inkrafttreten	14
VIII.	Literatur.....	14

I. Allgemeines

1.1 Datum des Beschlusses durch die Curricularkommission

15. März 2023

1.2 Datum des Erlasses durch das Hochschulkollegium

22. März 2023

1.3 Datum der Genehmigung durch das Rektorat

29. März 2023

1.4 Umfang und Dauer des Hochschullehrgangs

Umfang: 6 ECTS-Anrechnungspunkte

Dauer: 1 Semester

Höchststudiendauer: 3 Semester

II. Qualifikationsprofil

Professionelle Handlungskompetenzen von Pädagog*innen im elementar- als auch primärpädagogischen Handlungsfeld erfordern neben umfangreichem Fachwissen und -kenntnissen, motivationale, volitionale und soziale Bereitschaft auch umfangreiche sprachlich-kommunikative Fähigkeiten und Fertigkeiten (vgl. HLG-EP, 2021). Für pädagogische Fachkräfte in elementar- und primärpädagogischen Handlungsfeldern ist die aktive Gestaltung von Bildungspartnerschaft (vgl. CBI, 2009) ein dem Berufsbild zugeschriebener Arbeitsauftrag. Dabei stellt der professionelle Zugang zu konstruktiver Gesprächsführung, abseits der strukturierten Entwicklungsgespräche in elementarpädagogischen Einrichtungen (vgl. A6-STMK, 2022) oder der SEL-Gespräche in der Primarstufe (vgl. BMBWF, 2019), eine Basisaufgabe von pädagogischen Fachkräften dar. Sowohl in der Zusammenarbeit mit Eltern und Erziehungsberechtigten als auch in den Teams ist eine konstruktive Gesprächsführung essentiell. Absolvent*innen des Studiums der Primarstufe geben in einer Selbsteinschätzung an, sich dafür nicht ausreichend kompetent zu fühlen (vgl. Flick-Holtsch, 2023).

Das Gmünder Modell zur Gesprächsführung (vgl. Aich & Behr, 2015/2016) bietet eine systematische Strategie vom Erkennen bis hin zum professionellen Umgang mit und zur Auflösung von schwierigen Gesprächssituationen, insbesondere mit Eltern und Erziehungsberechtigten. Kooperative und präventive Kommunikationstechniken ermöglichen es zudem, entstehende Konflikte in pädagogischen Teams so früh als möglich wahrzunehmen, diesen entgegenzusteuern und sie konstruktiv zu lösen (vgl. Faller, Kerntke & Wackmann, 2009). Eine Klarheit über unterschiedliche Rollen im pädagogischen Feld, ein gezielter Perspektivenwechsel sowie ein Wissen über gruppendynamische Prozesse ermöglichen den Pädagog*innen einen professionellen Haltung in der Gesprächsführung (Hennig & Ehinger, 2016).

Der Hochschullehrgang fokussiert auf nachhaltige Lehr- und Lernprozesse im Professionalisierungskontinuum von Pädagog*innen, um eben diese kommunikative Handlungskompetenz für das Berufsfeld zu entwickeln bzw. zu stärken. Dies wird durch handlungsorientierte, aktivierende und studierendenzentrierte Lernarrangements und Prüfungsformen erreicht, wobei den Studierenden eine hohe Eigenverantwortung für den Lehr- und Lernprozess zukommt. Ausgehend von einem biografischen Ansatz, welcher Teilnehmer*innen als eigenverantwortliche Individuen anerkennt und ihre aktive Auseinandersetzung mit den Studieninhalten auf der Basis ihrer Vorerfahrungen und -kenntnisse fördert, kommt vielfältigen Lernumgebungen und Lernsettings eine zentrale Bedeutung zu. Unterstützt wird diese Vielfalt durch ein Blended-Learning-Format: Lehrveranstaltungen vor Ort (50%), Online-Lehrveranstaltungen inklusive Übungsaufträge in Peergroups in asynchroner Form (50%).

Im Blended-Learning-Format stehen alle Lehrveranstaltungen im Fokus des vernetzenden, integrativen Denkens und des handlungsorientierten Kompetenztransfers durch Verzahnung von Lehrinhalten mit der Praxis. Um den Theorie-Praxis-Transfer zu unterstützen, werden praxisnahe Inhalte aus dem Berufsalltag der Pädagog*innen aufgegriffen und durch reflektierende und analysierende Kommunikationsstrategien bearbeitet und vertieft.

Die Absolvent*innen sind nach Abschluss des Hochschullehrganges in der Lage, unterschiedliche Kommunikationstechniken reflektiert auf die Elternarbeit und in der Zusammenarbeit in pädagogischen Teams anzuwenden.

III. Zulassungsvoraussetzungen

3.1 Hinweise zu den Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Teilnahme von Lehrer*innen ist ein abgeschlossenes Lehramtsstudium sowie lt. § 52f Abs. 2 HG 2005 ein aktives Dienstverhältnis, für Sozialpädagog*innen ein Abschluss an einem Kolleg für Sozialpädagogik, für Elementarpädagog*innen ein Abschluss an einer Bildungsanstalt für Kindergarten- oder Elementarpädagogik, für Absolvent*innen des Bachelorstudiums Soziale Arbeit ein Abschluss an einer Fachhochschule.

3.2 Hinweis auf Reihungskriterien

Das Rektorat verordnet gem. § 50 (6) HG 2005 idgF Reihungskriterien für den Hochschullehrgang. Diese werden im Mitteilungsblatt der Privaten Pädagogischen Hochschule Augustinum veröffentlicht: <https://pph-augustinum.at/mitteilungen/>

3.3 Ausweisung der Wahrnehmung der Kooperationsverpflichtung bei der Erstellung des Curriculums (§10 HG 2005).

Die Inhalte sind mit den Pädagogischen Hochschulen Schwäbisch Gmünd und Kärnten abgestimmt.

IV. Modulübersicht

Kurzbezeichnung/		LV-	LN	Modul	SW	Workload	ECTS-	Sem
Bezeichnung der Lehrveranstaltung		Typ			St		AP	
KoKo 1	Grundlagen der konstruktiven und kooperativen Gesprächsführung	SE	pi	BM/PM	1	14	1	1.
GMG 1	Ursprung und Voraussetzungen: Grundeinstellungen und Kernbedingungen in der Gesprächsführung	SE	pi	BM/PM	1	14	1	1
GMG 2	Anwendung und Analyse: Orientierungshilfen und Kommunikationsregeln in der Gesprächsführung	SE	pi	BM/PM	1	14	1	1.
GMG 3	Synthese und Reflexion: Anerkennung von Problemen und Lösungsorientierung in der Gesprächsführung	SE	pi	BM/PM	1	39	2	1.
KoKo 2	Vertiefung in präventiver Konfliktbearbeitung und Deeskalation	SE	pi	BM/PM	1	14	1	1.
Summe					5		6	

V. Modulbeschreibung

Gmünder Modell zur Elterngesprächsführung: Konstruktive Kommunikation mit Eltern und Erziehungsberechtigten		
LV-Niveau: HLG	Modulart: BM/PM	
SWSt: 5	ECTS-AP: 6	Semester: 1
Zugangsvoraussetzungen: keine		
Inhalte		
<ul style="list-style-type: none"> • Grundlagen ausgewählter Kommunikationstheorien • Gmünder Modell der Gesprächsführung mit Eltern • Kernbedingungen der Gesprächsführung nach C. Rogers • Grundeinstellungen und Regeln der Transaktionsanalyse nach E. Berne • Ich-Zustands-Modell und tradierte Muster in Gesprächsverläufen • Blockierende und tangentielle Transaktionen • Konstruktive Kommunikation in Teams und Gruppen • Lösungs- und ressourcenorientierte Methoden in der Gesprächsführung • Mediative Ansätze und Konfliktmanagement • Präventive Konfliktbearbeitung auf Mikroebene • Eskalationsstufen von Konflikten • Konfliktkulturen im pädagogischen Feld – systemische Sichtweisen 		
Lernergebnisse / Kompetenzen		
Die Absolvent*innen		
<ul style="list-style-type: none"> • kennen ausgewählte Kommunikationstheorien und -konzepte • kennen die Elemente kooperativer und konstruktiver Gesprächsführung • kennen die Grundlagen des Gmünder Modells zur Gesprächsführung mit Eltern • wissen über die Kernbedingungen der Gesprächsführung nach C. Rogers Bescheid und können diese herstellen • können das eigene Gesprächsverhalten einschätzen und bei Bedarf verändern • können die Problemsicht des Gegenübers anerkennen und empathische Reaktionen setzen • wissen über das Ich-Zustands-Modell Bescheid und können dieses auf sich selbst anwenden 		

- sind in der Lage, unproduktive Gesprächsmuster zu erkennen und bei Widerständen, Kritik und Angriffen professionelles Verhalten zu zeigen
- können schwierigen Situationen in Eltern- und Mitarbeiter*innengesprächen professionell begegnen
- können auftauchende Konfliktfelder im pädagogischen Feld analysieren und darauf systematisch reagieren
- können Eskalationsstufen von Konflikten einschätzen und präventive Handlungsempfehlungen ableiten
- kennen die unterschiedlichen Konfliktkulturen und deren systemische Einflussfaktoren im pädagogischen Feld
- erkennen gruppendynamische Prozesse in Teams und Gruppen und können mit diesen konstruktiv umgehen
- sind in der Lage, die eigene Rolle zu reflektieren und die Methode des Perspektivenwechsels anzuwenden
- können Kommunikationstools für die eigene pädagogische Arbeit individuell anwenden

Lehr- und Lernmethoden

- Theoretische Inputs
- Arbeit an aktueller fach einschlägiger Literatur
- Übungssequenzen und Arbeit an eigenen Fallbeispielen
- Coaching und geleitete Reflexion
- Handlungsorientierte Arbeit in der Peergroup
- Lehrgespräche und Diskussionen
- Impulse für den Transfer der Inhalte in den (beruflichen) Alltag

Leistungsnachweise

- Fallprotokoll
- aktive Mitarbeit in den Übungssequenzen
- Literaturrecherche und Aufbereitung
- Kurzpräsentation

VI. Prüfungsordnung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für den Hochschullehrgang „Gmünder Modell zur Gesprächsführung – Konstruktive Kommunikation mit Eltern/Erziehungsberechtigten und in pädagogischen Teams“.

§ 2 Informationspflicht

Die für die betreffende Lehrveranstaltung verantwortlichen Lehrveranstaltungsleiter*innen haben die Studierenden gem. § 42a (2) HG 2005 idGF vor Beginn jedes Semesters in geeigneter Weise über die Ziele, Inhalte und Methoden ihrer Lehrveranstaltung sowie über die Inhalte, Methoden, Beurteilungskriterien und Beurteilungsmaßstäbe der Lehrveranstaltungsprüfung nachweislich zu informieren.

§ 3 Art und Umfang der Prüfungen

- (1) Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls erfolgt durch Prüfungen über einzelne Lehrveranstaltungen eines Moduls.
- (2) In den Modulbeschreibungen ist bei den Lehrveranstaltungen auszuweisen, ob es sich um prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen oder um nicht-prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen handelt. Nähere Angaben zu Art und Umfang dieser Leistungsnachweise haben in den jeweiligen Lehrveranstaltungsbeschreibungen zu erfolgen und sind von den Lehrveranstaltungsleiter*innen zu Beginn der Lehrveranstaltung den Studierenden mitzuteilen.
- (3) Alle erforderlichen Leistungsnachweise zu Lehrveranstaltungen oder zu Modulen sind studienbegleitend möglichst zeitnah zu den Lehrveranstaltungen, in denen die relevanten Inhalte erarbeitet worden sind, längstens aber bis zum Ende des auf die Abhaltung der Lehrveranstaltungen folgenden Semesters zu erbringen. Werden Leistungsnachweise nach Ablauf des auf die Lehrveranstaltung folgenden Studiensemesters erbracht, haben sie sich an einer vergleichbaren aktuellen Lehrveranstaltung zu orientieren.

§ 4 Bestellung der Prüfer*innen

- (1) Die Prüfungen über einzelne Lehrveranstaltungen werden von den jeweiligen Lehrveranstaltungsleiter*innen abgenommen.

- (2) Die Prüfungskommission für kommissionelle Prüfungen setzt sich aus mindestens drei Prüfer*innen zusammen, die vom zuständigen studienrechtlichen Organ bestellt werden.
- (3) Jedes Mitglied einer Prüfungskommission hat bei Beschlussfassung über die Benotung eine Stimme. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen sind unzulässig.
- (4) Bei längerfristiger Verhinderung einer Prüferin*ines Prüfers hat das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ eine fachlich geeignete Ersatzkraft zu bestimmen.
- (5) Studierende haben laut § 63 (1) Z 12 HG 2005 idgF das Recht, Anträge hinsichtlich der Person der Prüfer*innen zu stellen, die nach Möglichkeit zu berücksichtigen sind. Bei der zweiten Wiederholung einer Prüfung ist dem Antrag auf eine*n bestimmte*n Prüfer*in der Pädagogischen Hochschule, an der die Zulassung zum Studium, in dem die Prüfung abzulegen ist, erfolgt ist, jedenfalls zu entsprechen, sofern diese*r zur Abhaltung der Prüfung berechtigt ist.

§ 5 Anmeldeerfordernisse und Anmeldeverfahren

Die Studierenden haben sich rechtzeitig gemäß den organisatorischen Vorgaben zu den Prüfungen anzumelden und im Falle der Verhinderung auch wieder rechtzeitig abzumelden.

§ 6 Prüfungs- und Beurteilungsmethoden

- (1) Bei nicht-prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen findet die Prüfung in einem einzigen Prüfungsakt nach Abschluss der Lehrveranstaltung statt. Prüfungstermine sind gem. § 42a Abs. 4 HG 2005 idgF jedenfalls für den Anfang, für die Mitte und für das Ende des nachfolgenden Semesters festzulegen.
- (2) Bei prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen erfolgt die Prüfung nicht durch einen punktuellen Prüfungsvorgang, sondern aufgrund von schriftlichen, mündlichen und/oder praktischen Beiträgen der Studierenden.
- (3) Prüfungen können in verschiedener Form erfolgen z.B. schriftlich, mündlich, praktisch, elektronisch.
- (4) Für Studierende mit einer Behinderung im Sinne des § 3 des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes, BGBl. I Nr. 82/2005, sind im Sinne von § 42 Abs. 11 und § 63 Abs. 1 Z 11 HG 2005 idgF unter Bedachtnahme auf die Form der Behinderung beantragte abweichende Prüfungsmethoden zu gewähren, wobei der Nachweis der zu erbringenden Teilkompetenzen grundsätzlich gewährleistet sein muss.

§ 7 Generelle Beurteilungskriterien

- (1) Grundlagen für die Leistungsbeurteilung sind die Anforderungen des Curriculums.
- (2) Bei Lehrveranstaltungen mit Anwesenheitsverpflichtung gelten die vom Hochschulkollegium festgelegten Prozentsätze der Anwesenheit bezogen auf die tatsächlich angebotenen Lehrveranstaltungseinheiten. Wird die erforderliche Anwesenheit unterschritten, gilt dies als Prüfungsabbruch und die Prüfung ist negativ zu beurteilen.
- (3) Werden bei Prüfungen unerlaubte Hilfsmittel eingesetzt oder wird durch ein Plagiat oder anderes Vortäuschen wissenschaftlicher Leistungen gegen die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis verstoßen und dies noch vor einer Beurteilung entdeckt, hat der*die Prüfer*in den Sachverhalt insbesondere durch Aktenvermerk oder Sicherstellung von Beweismitteln zu dokumentieren und die Prüfung negativ zu beurteilen. Die Prüfer*innen haben negative Beurteilungen aufgrund von Plagiaten oder Vortäuschen wissenschaftlicher Leistungen dem für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständigen Organ zu melden.
- (4) Der positive Erfolg von Prüfungen oder anderen Leistungsnachweisen ist mit „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Genügend“ (4), der negative Erfolg ist mit „Nicht genügend“ (5) zu beurteilen. Zwischenbeurteilungen sind nicht zulässig. Bei Heranziehung der fünfstufigen Notenskala für die Beurteilung von Leistungsnachweisen gelten in der Regel folgende Leistungszuordnungen:

Mit „Sehr gut“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in weit über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und eigenständige adäquate Lösungen präsentiert werden.

Mit „Gut“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und zumindest eigenständige Lösungsansätze angeboten werden.

Mit „Befriedigend“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in den wesentlichen Bereichen zur Gänze erfüllt werden.

Mit „Genügend“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt werden.

Mit „Nicht genügend“ sind Leistungen zu beurteilen, welche die Erfordernisse für eine Beurteilung mit „Genügend“ nicht erfüllen.

- (5) Wenn diese Form der Beurteilung unmöglich oder unzweckmäßig ist, hat die positive Beurteilung „Mit Erfolg teilgenommen“, die negative Beurteilung „Ohne Erfolg teilgenommen“ zu lauten. Dies ist in der jeweiligen Modulbeschreibung des Curriculums zu verankern. „Mit Erfolg teilgenommen“ wird beurteilt, wenn die beschriebenen Anforderungen zumindest in den wesentlichen Bereichen überwiegend oder darüberhinausgehend erfüllt werden. „Ohne Erfolg teilgenommen“

wird beurteilt, wenn Leistungen die Erfordernisse für eine Beurteilung mit „Mit Erfolg teilgenommen“ nicht erfüllen.

- (6) Prüfungen, die aus mehreren Fächern oder Teilen bestehen, sind gem. § 43 Abs. 3 HG 2005 idgF nur dann positiv zu beurteilen, wenn jedes Fach oder jeder Teil positiv beurteilt wurde.

§ 8 Ablegung und Beurkundung von Prüfungen

- (1) Alle Beurteilungen sind dem bzw. der Studierenden auf Verlangen gemäß § 46 HG schriftlich zu beurkunden.
- (2) Gemäß § 44 Abs. 5 HG 2005 idgF ist den Studierenden auf Verlangen Einsicht in die Beurteilungsunterlagen und in die Prüfungsprotokolle zu gewähren, wenn sie oder er dies innerhalb von sechs Monaten ab Bekanntgabe der Beurteilung verlangt. Die Studierenden sind berechtigt, von diesen Unterlagen Fotokopien anzufertigen, ausgenommen sind Multiple-Choice-Fragen einschließlich der jeweiligen Antwortmöglichkeiten.

§ 9 Studieneingangs- und Orientierungsphase

Nicht zutreffend.

§ 10 Schulpraktische Studien

Nicht zutreffend.

§ 11 Studienbegleitende Arbeiten

Nicht zutreffend.

§ 12 Wiederholung von Prüfungen

- (1) Gemäß § 43a Abs. 1 HG 2005 idgF sind die Studierenden berechtigt, positiv beurteilte Prüfungen bis zwölf Monate nach der Ablegung, jedoch längstens bis zum Abschluss des betreffenden Studiums einmal zu wiederholen. Die positiv beurteilte Prüfung wird mit dem Antreten zur Wiederholungsprüfung nichtig.
- (2) Bei negativer Beurteilung einer Prüfung oder eines anderen Leistungsnachweises mit „Nicht genügend“ oder „Ohne Erfolg teilgenommen“ stehen dem bzw. der Studierenden insgesamt drei Wiederholungen zu, wobei die letzte Prüfung gemäß § 43a Abs. 3 HG 2005 idgF eine kommissionelle sein muss, wenn die Prüfung in Form eines einzigen Prüfungsvorganges durchgeführt wird. Auf Antrag des Studierenden gilt dies auch für die zweite Wiederholung. Gemäß § 59 Abs. 1 Z 3 HG 2005 idgF erlischt die Zulassung zum Studium, wenn der bzw. die Studierende auch bei der letzten Wiederholung negativ beurteilt wurde.

- (3) Einer Prüfungskommission haben wenigstens drei Personen anzugehören. Bei der letzten zulässigen Wiederholung einer Prüfung ist das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ weiteres Mitglied der Prüfungskommission und hat den Vorsitz zu führen. Gelangt die Prüfungskommission zu keinem Beschluss über die Beurteilung einer Lehrveranstaltung bzw. eines Faches, sind die von den Mitgliedern vorgeschlagenen Beurteilungen zu addieren, das Ergebnis der Addition durch die Zahl der Mitglieder zu dividieren und das Ergebnis, das größer als x,5 ist, aufzurunden und andernfalls abzurunden.
- (4) Auf die Zahl der zulässigen Prüfungsantritte sind alle Antritte für dieselbe Prüfung an derselben Pädagogischen Hochschule anzurechnen gem. §§ 43a Abs. 2 und 59 Abs. 1 Z 3 HG 2005 idgF.
- (5) Tritt der*die Kandidat*in nicht zur Prüfung an, ist die Prüfung nicht zu beurteilen und nicht auf die Zahl der Prüfungsantritte anzurechnen. Es gilt als Prüfungsantritt, wenn der*die Kandidat*in zur Prüfung erschienen ist und die erste Fragestellung in Bezug auf den Stoff der Prüfung zu Kenntnis genommen hat.

§ 13 Rechtsschutz und Nichtigerklärung von Prüfungen

- (1) Betreffend den Rechtsschutz bei Prüfungen gilt § 44 HG 2005.
- (2) Betreffend die Nichtigerklärung von Prüfungen gilt § 45 HG 2005.

§ 14 Erlöschen der Zulassung

Gemäß § 61 Abs. 1 Z 6 HG 2005 erlischt die Zulassung zum außerordentlichen Studium bei Überschreiten der festgelegten Höchststudiendauer, siehe Allgemeine Angaben zum Studium, 1.4.

§ 15 Abschlussarbeiten

Nicht zutreffend.

§ 16 Abschluss des Hochschullehrgangs

- (1) Der Hochschullehrgang ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Lehrveranstaltungen positiv beurteilt sind.
- (2) Der Abschluss des Hochschullehrgangs wird mit einem Hochschullehrgangszeugnis bestätigt, welches das absolvierte Modul und die ECTS-Anrechnungspunkte ausweist.

VII. Inkrafttreten

Das Curriculum tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt in Kraft.

VIII. Literatur

A6-STMK (2022). Abteilung 6 der Landesregierung Steiermark. Kinderbildung und -betreuung. *Entwicklungsgespräche*.

<https://www.verwaltung.steiermark.at/cms/ziel/152719175/DE/>

Aich, G.; Behr, M. (2015). *Gesprächsführung mit Eltern*. Beltz.

Aich, G.; Behr, M. (2016). *Gesprächsführung mit Eltern in der KITA*. Beltz/Juventa.

CBI, (2009). *Bundesländerübergreifender Bildungsrahmenplan für elementarpädagogische Institutionen in Österreich*. Charlotte Bühler Institut.

Faller, K.; Kerntke, W.; Wackmann, M. (2009). *Konflikte selber lösen – Trainingshandbuch für Mediation und Konfliktmanagement in Schule und Jugendarbeit*. Verlag an der Ruhr.

Flick-Holtsch, D. (2023). *Evaluierung der Pädagog*innenbildung*. Keynote beim Forum Primar an der PH Kärnten am 07.02.2023.

Hennig, C.; Ehinger, W. (2016). *Das Elterngespräch in der Schule - Von der Konfrontation zur Kooperation*. Auer.

HLG-EP (2021). *Curriculum zum Hochschullehrgang Elementarpädagogik*.

https://www.phst.at/fileadmin/Redakteure/Dokumente/Curricula/HLG_Elementarpaedagogik_PH_Steiermark_KPH_Graz_PH_Kaernten.pdf

BMBWF (2019). *Schulunterrichtsgesetz § 19 Abs. 1a*.

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10009600>